

Verwaltungsordnung der Graduiertenschule "GSaME Graduate School of Excellence advanced Manufacturing Engineering in Stuttgart" der Universität Stuttgart

Vom 15. November 2013

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 7 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 6. November 2013 die nachfolgende Verwaltungsordnung der Graduiertenschule "GSaME Graduate School of Excellence advanced Manufacturing Engineering in Stuttgart" der Universität Stuttgart beschlossen.

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Form verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Rechtsstatus, Bezeichnung

Die Graduiertenschule "GSaME Graduate School of Excellence advanced Manufacturing Engineering in Stuttgart" ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Stuttgart im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG mit einem eigenen Promotionsprogramm und dem Recht, auf dem Gebiet des „advanced Manufacturing Engineering“ Promotionen durchzuführen. Die Graduiertenschule führt die Bezeichnung "GSaME Graduate School of Excellence advanced Manufacturing Engineering in Stuttgart". Die Dienstaufsicht führt das Rektorat der Universität Stuttgart.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Graduiertenschule ist es, Doktoranden auf dem Gebiet des advanced Manufacturing Engineering nach dem neuesten Stand von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Praxis exzellent interdisziplinär auszubilden. Ziel ist es, die Attraktivität und Qualität der Promotionsphase für die Doktoranden zu erhöhen und optimale Promotionsbedingungen zu realisieren. Dies geschieht durch ein spezifisches Konzept der Verbindung von Forschung und wissenschaftlicher Ausbildung in enger Kooperation mit nationalen und internationalen Partnern aus Wissenschaft, Industrie, Wirtschaft, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Fachverbänden und -organisationen sowie Stiftungen unter konsequenter Weiterentwicklung des dualen Ausbildungsprinzips für die Promotionsphase und dessen Anwendung. Die Graduiertenschule ist für Kooperationspartner offen.
- (2) Die Graduiertenschule wird ihren Aufgaben insbesondere gerecht durch:
 1. ein interdisziplinäres Promotionsprogramm nach Maßgabe der Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung für das Promotionsprogramm „advanced Manufacturing Engineering" der Graduiertenschule, bestehend aus:
 - a) einem Kernprogramm, an welchem alle Doktoranden der Graduiertenschule obligatorisch teilnehmen,
 - b) einem clusterspezifischen Programm,

- c) Veranstaltungsangeboten der beteiligten Institute der Universität Stuttgart zur fachübergreifenden Weiterbildung der Doktoranden, gemäß der individuellen Curricula
 - d) der "Lernfabrik für advanced Manufacturing Engineering" und weiteren Ausbildungs-, Forschungs- und Testumgebungen der Universität Stuttgart sowie der Kooperationspartner der GSaME zur Durchführung experimenteller Forschungsaufgaben mit physischen und/oder digitalen Werkzeugen wie auch für den Erwerb von technischen Fähigkeiten und Fertigkeiten
 - e) einem Vorbereitungsprogramm für die eigentliche Promotionsphase, um insbesondere internationalen Bewerbern und /oder besonders befähigten Fachhochschulabsolventen in einem individuell vereinbarten Qualifizierungsprogramm die fachlichen und überfachlichen Grundlagen für die Promotionsphase zu schaffen sowie das zu bearbeitende Forschungsthema inhaltlich und methodisch vorzubereiten.
2. Dissertationsprojekte, die in einem kollaborativen Anleitungs- und Betreuungsumfeld (Supervisions- und Mentoring-Umfeld) ausgeführt werden,
 3. eine individuelle Doktorandenbetreuung durch ein interdisziplinäres Thesis Committee, bestehend aus maximal vier Mitgliedern, darunter höchstens zwei vertragskooperierende Mitglieder. Der Erstbetreuer trägt die Hauptverantwortung für die fachliche Betreuung.
 4. eine gender- und familiengerechte Qualifizierungsförderung durch bedarfsorientierte Mentoring- und spezielle überfachliche Qualifizierungsangebote sowie Unterstützungsangebote für den Berufseinstieg sowie eine gendergerechte Doktorandenkultur,
 5. das duale wissenschaftliche Ausbildungssystem als originärem Bestandteil der Graduiertenschule in der Verbindung von Theorie und Praxis (Best-practice Industriepraktika) durch die Einbindung von externen vertragskooperierenden Partnern,
 6. eine internationale Orientierung u.a. durch die Möglichkeit von Auslandsaufenthalten bei internationalen Partnern, die Teilnahme an Programmen, die von internationalen Experten aus Wissenschaft und Industrie durchgeführt werden, die Durchführung internationaler Summer Schools, die Unterstützung der aktiven Teilnahme an internationalen Konferenzen wie auch die internationale Transformation des Promotionsprogramms auf Basis des dualen Prinzips mit internationalen Kooperationspartnern.

§ 3 Vorstand (Executive Board of Directors)

- (1) Die Graduiertenschule wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus
1. dem Vorsitzenden (CEO),
 2. dem Geschäftsführer (Managing Director),
 3. den Clusterdirektoren (Cluster Directors),
 4. dem Studienkoordinator (Study Coordinator).

(2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Graduiertenschule, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. auf der Grundlage der vom Supervisory Board beschlossenen Grundsätze, die Entwicklung des wissenschaftlichen Profils und der wirtschaftlichen, finanziellen und institutionell-strukturellen Ziele der Graduiertenschule sowie der Aufbau neuer Forschungsprogramme,
2. die Entwicklung des interdisziplinären Promotionsprogramms,
3. die stetige Weiterentwicklung der Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung der Graduiertenschule,
4. die stetige Optimierung der Doktorandenausbildung und der Ausbildungsbedingungen durch kontinuierliches, kriteriengestütztes Selbstmonitoring und Qualitätsmanagement auf Basis von „European Foundation of Quality Management (EFQM)“ sowie Assessments der Doktoranden,
5. die Aufnahme und der Ausschluss von Doktoranden (Doctoral Researchers) in die und aus der Graduiertenschule nach Maßgabe der Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung für das Promotionsprogramm „advanced Manufacturing Engineering“ der Graduiertenschule,
6. die Zustimmung zur Stipendienverlängerung auf Antrag des Thesis Committees nach erfolgreich erfolgter Evaluierung (Assessment),
7. die Entscheidung der Themenfelder für die Dissertationsprojekte zur internationalen Ausschreibung,
8. die Bestellung der Thesis Committees für die Dissertationsprojekte auf Vorschlag der Clusterdirektoren,
9. die Aufstellung und Einhaltung des Jahresbudgets,
10. die Entscheidung über die Verwendung der der Graduiertenschule zugewiesenen Mittel, Stellen und Stipendien im Rahmen der vom Rektorat, Supervisory Board und Drittmittelgeber getroffenen Festlegungen,
11. die Einwerbung externer Fördermittel und Stipendien,
12. die Bestimmung der Kooperationspartner der Graduiertenschule,
13. die Außendarstellung der Graduiertenschule,
14. das Anbieten von Mediation bei Konfliktsituationen,
15. die Frauenförderung, die Förderung von Doktoranden mit Kindern und die Förderung und Betreuung ausländischer Doktoranden.

Einzelne der in Satz 2 genannten Aufgaben können vom Vorstand an einzelne Mitglieder des Vorstandes delegiert werden.

- (3) Der Vorsitzende wird von den wissenschaftlichen Mitgliedern der Graduiertenschule auf Vorschlag des Rektors für die Dauer von fünf Jahren gewählt und soll hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätiger Professor sein.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Vorstand im Regelfall einmal im Monat ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Geschäftsführers getroffen werden. In Angelegenheiten, die ausschließlich die Forschung und Lehre betreffen, nimmt der Geschäftsführer beratend, ohne Stimmrecht teil.
- (5) Der Vorstand informiert das Rektorat, das Supervisory Board, das Kuratorium und die Mitglieder der Graduiertenschule regelmäßig in geeigneter Weise über die Arbeit der Graduiertenschule.

§ 4 Geschäftsführer (Managing Director), Management-Team

- (1) Der Geschäftsführer (Managing Director) wird vom Vorsitzenden des Vorstands bestellt. Der Geschäftsführer berichtet direkt an den Vorsitzenden und unterstützt alle Vorstandsaktivitäten. Das Management-Team und der Geschäftsführer sind für den Aufbau und die Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen und technischen Infrastruktur der Graduiertenschule verantwortlich. Ihre Aufgaben zielen darauf ab, die strategische und operative Arbeit in einem nationalen und internationalen Netzwerk voranzubringen und die notwendigen Aktivitäten zur Verbreitung der Forschungsergebnisse im wissenschaftlichen und industriellen Umfeld der Graduiertenschule zu identifizieren.
- (2) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für den Haushalt, die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung der Graduiertenschule sowie für die Pflege und Weiterentwicklung der Netzwerke. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Qualitätssicherung unter Anwendung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der GSaME, das sich am EFQM Exzellenz-Modell orientiert,
 2. die Planung der internationalen Akkreditierung und regelmäßigen Re-Akkreditierung, einschließlich der Erhebung der hierfür erforderlichen Daten,
 3. die Leitung der Bereiche Administration, Recruiting und Public Relations, Technische Administration, sowie Qualitätsmanagement,
 4. der Aufbau und die Pflege der Alumniaktivitäten,
 5. die Vorbereitung und Nachbereitung aller Vorstandssitzungen,
 6. die Koordination aller Themen bezüglich der Doktoranden und Unterstützung des gesamten Bewerbungs- und Aufnahmeverfahrens,
 7. die Pflege und Weiterentwicklung des Netzwerkes der Kooperationspartner durch einen zielorientierten und proaktiven Kommunikationsprozess.
- (3) Der Geschäftsführer leitet das Management-Team, bestehend aus Recruitment und Public Relations Manager, Mitarbeitern Rechnungswesen und Administration, Technischem Administrator und Qualitätsmanager. Er bezieht wissenschaftliche Mitarbei-

ter, Postdocs und Dozenten sowie den Studienkoordinator in einen kontinuierlichen Kommunikationsprozess ein.

§ 5 Cluster, Clusterdirektoren (Cluster Directors)

(1) Die Graduiertenschule gliedert sich in sogenannte Cluster, die das interdisziplinäre Forschungsprogramm strukturell abbilden. Die Cluster sind:

1. Strategien und Methoden der nachhaltigen Fabrikentwicklung (A),
2. Management vernetzter globaler Produktion (B),
3. Informations- und Kommunikationstechnologien für die Produktion (C),
4. Betriebsmittel und Service Engineering (D),
5. Material- und Prozessengineering (E),
6. Intelligente Produktionseinrichtungen (F),

(2) Für jedes Cluster wird vom Vorsitzenden des Vorstands je ein Direktor für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Clusterdirektor hat die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass sich das Cluster in Umsetzung der Gesamtstrategie der Graduiertenschule weiterentwickelt. Der Clusterdirektor schlägt dem Vorstand nach Beratung mit seinen Mitgliedern die Zusammensetzung der jeweiligen Thesis Committees für die in seinem Cluster durchzuführenden Dissertationsprojekte vor. Der Clusterdirektor ist für die internationale Sichtbarkeit der Graduiertenschule im Bereich seines Clusters verantwortlich. Die internationale Sichtbarkeit wird durch

1. die Einbeziehung international führender Wissenschaftler in die Ausbildung und wissenschaftliche Betreuung der Doktoranden,
2. die aktive internationale Werbung,
3. die Beteiligung an internationalen Kongressen, Seminaren und Workshops mit internationaler Expertenbegutachtung,
4. Publikationen der Forschungsergebnisse in nationalen und internationalen Fachzeitschriften,
5. Publikation der Forschungsergebnisse durch internationale Organisationen (CIRP, IEEE etc.) und
6. die Vermittlung von fachspezifisch hochaktuellen Modulen für Auslandsstudien an international anerkannten Spitzeninstituten

in Zusammenarbeit mit der Graduiertenschule ständig verbessert.

§ 6 Studienkoordinator (Study Coordinator)

- (1) Der Studienkoordinator wird vom Vorsitzenden des Vorstands für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Studienkoordinator muss eine wissenschaftliche Ausbildung zum Dr.-Ing., Dr. rer. pol. oder Dr. rer. nat. abgeschlossen haben und mit dem wissenschaftlichen Umfeld der GSaME vertraut sein.
- (2) Der Studienkoordinator ist ständiger Ansprechpartner für die Doktoranden der Graduiertenschule im Hinblick auf deren individuelle wissenschaftliche Ausbildung und die Gestaltung der Promotionsphase. Der Studienkoordinator ist verantwortlich für:
 1. die Organisation der curricularen Veranstaltungen, der Seminare und Workshops zur wissenschaftlichen Ausbildung sowie der Promotionsverfahren,
 2. die kontinuierliche methodisch-didaktische und inhaltliche Weiterentwicklung der interdisziplinären Ausbildungsangebote und deren Umsetzung,
 3. die Pflege und Weiterentwicklung eines Netzwerks internationaler Fachexperten,
 4. die Organisation und Betreuung der dualen wissenschaftlichen Ausbildung in Abstimmung mit den Thesis Committees, einschließlich der Vertreter der kooperierenden Partnern (Industrie, Wirtschaft, externe Wissenschaftseinrichtung, Stiftungen und Verbänden).

§ 7 Mitglieder

- (1) Zu den Mitgliedern der Graduiertenschule gehören solche Wissenschaftler und Experten, die Doktoranden im Rahmen der Graduiertenschule als Mitglied im Thesis Committee betreuen oder die Aus- und Qualifizierungsveranstaltungen im Rahmen der Graduiertenschule anbieten und durchführen. Die Graduiertenschule hat wissenschaftliche und vertragskooperierende Mitglieder. Wissenschaftliche Mitglieder sind die Professoren, Juniorprofessoren, herausragend qualifizierte, promovierte Wissenschaftler ohne Nachweis der Habilitation, die eigenverantwortlich forschen und über eigenes Personal sowie ein eigenes Budget verfügen (Nachwuchsgruppenleiter) und Privat- und Hochschuldozenten der Universität Stuttgart sowie das externe wissenschaftliche Personal im Sinne von Satz 1.
- (2) Die wissenschaftlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend ihrer Qualifikation, Funktion und Verantwortung aktiv an der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben der Graduiertenschule zu beteiligen. Sie sind gegenüber dem Vorstand, dem Supervisory Board, dem Kuratorium und den Förderinstitutionen zur Berichterstattung verpflichtet. Sie haben an Verfahren zur Einwerbung von Drittmitteln mitzuwirken. Die wissenschaftlichen Mitglieder haben Vorschlagsrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Den an der Universität Stuttgart tätigen wissenschaftlichen Mitgliedern werden die im Rahmen der Graduiertenschule erbrachten Semesterwochenstunden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen auf ihr Lehrdeputat angerechnet.
- (4) Wissenschaftliche Mitglieder, die ihren Pflichten gemäß Absatz 2 nicht nachkommen, können von der Mitgliederversammlung aus der Graduiertenschule ausgeschlossen werden. Neue wissenschaftliche Mitglieder können von der Mitgliederversammlung

aufgenommen werden, sofern diese bereit sind, an den Aufgaben der Graduiertenschule mitzuwirken.

- (5) Die vertragskooperierenden Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend ihrer Qualifikation, Funktion und Verantwortung aktiv an der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben der Graduiertenschule zu beteiligen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die vertragskooperierenden Mitglieder haben Vorschlagsrecht und Stimmrecht in der Vollversammlung.

§ 8 Supervisory Board

- (1) Das Supervisory Board trägt Verantwortung für die Entwicklung der Graduiertenschule und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung, der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie Nachhaltigkeit der Graduiertenschule dienen. Das Supervisory Board hat unbeschadet der Zuständigkeiten des Rektorats und des Universitätsrats folgende Aufgaben:

1. die Beratung und Beschlussfassung über die Grundsätze der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Ziele der Graduiertenschule,
2. die Beschlussfassung über das Jahresbudget der Graduiertenschule,
3. die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
4. die Entlastung der Geschäftsführung der Graduiertenschule,
5. die Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen,
6. die Berichterstattung an die Vollversammlung der Mitglieder.

- (2) Dem Supervisory Board gehören an

1. als Vertreter der Universität Stuttgart kraft Amtes
 - a) der Rektor als Vorsitzender,
 - b) der Prorektor für Forschung und Technologie als Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) der Dekan der Fakultät 5: Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik,
 - d) der Dekan der Fakultät 7: Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik,
2. als hochschulexterne Mitglieder
 - a) drei sachverständige Persönlichkeiten aus der Industrie oder Wirtschaft,
 - b) eine sachverständige Persönlichkeit der Fraunhofer Gesellschaft.

Die hochschulexternen Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 werden vom Rektor auf Vorschlag des Vorstandes für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Wenn ein hochschulexternes Mitglied sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, wird vom Rektor auf Vorschlag des Vor-

standes ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen hochschulexternen Mitglieds bestellt.

- (3) Der Vorsitzende beruft das Supervisory Board mindestens zweimal jährlich ein. Auf Verlangen des Rektorats oder des Vorstandes ist das Supervisory Board ebenfalls einzuberufen. Das Supervisory Board ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Supervisory Boards werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung des Supervisory Boards wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Schriftführer ist in der Regel der Geschäftsführer.

§ 9 Kuratorium (Scientific Advisory Board)

- (1) Das Kuratorium (Scientific Advisory Board) berät und unterstützt den Vorstand. Es hat folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Empfehlungen hinsichtlich des wissenschaftlichen Ausbildungsprogramms, insbesondere in Hinblick auf die Einhaltung internationaler Standards zur Doktorandenausbildung,
2. Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung von Rekrutierungsmaßnahmen für herausragende Doktoranden,
3. Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung der Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung der Graduiertenschule,
4. Erarbeitung von Empfehlungen hinsichtlich des Erwerbs von Qualifikationen, die einen Berufseinstieg der Absolventen der Graduiertenschule in die Wissenschaft oder Industrie erleichtern,
5. Erarbeitung von Empfehlungen zu besonderen thematischen Forschungsschwerpunkten.

- (2) Das Kuratorium ist international zu besetzen und hat folgende Mitglieder:

1. mindestens drei, höchstens sechs vom Vorstand bestellte internationale Mitglieder, die auf dem Gebiet des „advanced Manufacturing Engineering“ internationale Anerkennung genießen und die nicht Mitglieder der Universität Stuttgart sind,
2. je ein vom Vorstand bestellter Vertreter derjenigen an der Graduiertenschule beteiligten Fakultäten der Universität Stuttgart, die nicht im Supervisory Board vertreten sind; im Falle der Betriebswirtschaft ist dies der Geschäftsführende Direktor des Betriebswirtschaftlichen Instituts kraft Amtes,
3. mindestens zwei, höchstens vier Vertreter aus der Industrie und Wirtschaft, die vom Vorstand bestellt werden,
4. mindestens ein, höchstens zwei Vertreter eines Verbandes mit Bezug zu Produktion (Manufacturing), der bzw. die vom Vorstand bestellt werden,
5. zwei Absolventen der Graduiertenschule (Alumni), die vom Vorstand bestellt werden,

6. zwei Doktoranden der Graduiertenschule, die von den Doktoranden der Graduiertenschule als Doktorandensprecher gewählt sind,
7. die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Stuttgart kraft Amtes.

Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren, bei den Doktoranden für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit der Doktoranden endet mit deren Ausscheiden aus der Graduiertenschule. Wenn ein Mitglied des Kuratoriums sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.

- (3) Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens einmal pro Jahr ein. Auf Verlangen des Rektorats oder des Vorstandes ist das Kuratorium ebenfalls einzuberufen.

§ 10 Mitgliederversammlung, Vollversammlung

- (1) Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die wissenschaftlichen Mitglieder der Graduiertenschule. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Halbjahr ein und weiterhin, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Mitglieder der Vollversammlung sind die wissenschaftlichen und vertragskooperierenden Mitglieder der Graduiertenschule. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vollversammlung mindestens einmal pro Jahr ein und weiterhin, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung und Vollversammlung beteiligen sich an der Planung von Maßnahmen zum wissenschaftlichen Ausbildungsprogramm und zur Öffentlichkeitsarbeit und unterbreiten Vorschläge zur Verbesserung des Curriculums sowie zur Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung der Graduiertenschule. Die Mitgliederversammlung und Vollversammlung haben das Vorschlagsrecht für die Etablierung neuer Forschungsprogramme und nehmen den Jahresbericht des Vorsitzenden des Vorstandes entgegen. Die Mitgliederversammlung und Vollversammlung beraten mögliche Dissertationsprojekte. Basierend auf diesen Ergebnissen wird eine Empfehlung an den Vorstand erstellt, welche Projekte international ausgeschrieben werden sollen.

§ 11 Promotionen

- (1) Für Promotionen in der Graduiertenschule gilt die Promotionsordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung. Zuständig für die Durchführung der einzelnen Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung ist die Graduiertenschule. Die Aufgaben des Promotionsausschusses nach der Promotionsordnung der Universität Stuttgart obliegen dem Promotionsausschuss der Graduiertenschule. Dem Promotionsausschuss der Graduiertenschule gehören die Professoren, Juniorprofessoren sowie Privat- und Hochschuldozenten der Graduiertenschule an.
- (2) Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Vorsitzende des Vorstands der Graduiertenschule oder ein von ihm bestellter Vertreter, der für das Amt des Vorsit-

zenden des Vorstands wählbar sein muss. Dem Vorsitzenden des Vorstands der Graduiertenschule obliegen darüber hinaus die Aufgaben des Dekans nach der Promotionsordnung der Universität Stuttgart.

§ 12 Kooperationen im Rahmen des dualen wissenschaftlichen Ausbildungssystems

- (1) Die Ausbildung der Doktoranden erfolgt sowohl in theoretischen als auch in praktischen Phasen in enger Kooperation mit nationalen und internationalen Partnern aus Wissenschaft, Industrie, Wirtschaft, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Fachverbänden und -organisationen sowie Stiftungen. Die Kooperationspartner unterstützen und finanzieren wissenschaftliche Forschungsprojekte und sind an der Auswahl der diese bearbeitenden Doktoranden beteiligt.
- (2) Die Kooperation mit den Partnern wird durch einen standardisierten Kooperationsrahmenvertrag im Einzelnen geregelt. Die Graduiertenschule basiert auf einem offenen Konzept und beabsichtigt, geeignete Einrichtungen und Institutionen einzubeziehen.

§ 13 Berichtspflichten, Jahresabschluss

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands legt jeweils zum Abschluss eines Geschäftsjahres (Ende Wintersemester) dem Supervisory Board einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zu seiner Entlastung vor. Dieser Bericht ist allen Mitgliedern der Graduiertenschule und dem Rektorat zugänglich. Der Vorsitzende des Vorstands erstattet dem Supervisory Board und dem Rektorat darüber hinaus in regelmäßigen Abständen einmal pro Halbjahr Bericht über die Arbeit des Vorstandes.
- (2) Die Geschäftsführung erstellt jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres (Ende Wintersemester) einen Jahresbericht, in welchem die Zahlen, Daten, Fakten und die wichtigsten Forschungsprojekte aufgeführt sind. Dieser Jahresbericht ist der Allgemeinheit zugänglich.
- (3) Der Vorstand erstattet dem Kuratorium (Scientific Advisory Board) einmal im Jahr Bericht über die Arbeit des Vorstandes. Ein Mitglied des Vorstandes erstattet den beteiligten Mitgliedern der Cluster in regelmäßigen Abständen zweimal pro Halbjahr Bericht über die Arbeit des Vorstandes.

§ 14 Verwaltung

Die Graduiertenschule erfüllt alle Aufgaben eigenverantwortlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der zentralen Universitätsverwaltung obliegt die rechtliche Vertretung der Graduiertenschule nach außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten, soweit die Aufgabe nicht auf die Graduiertenschule übertragen ist. Die zentrale Universitätsverwaltung ist zudem zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Arbeitgeber zu erfolgen haben (z.B. im Arbeitnehmererfinderrecht).

§ 15 Verfahrensregelungen

Für das Verfahren in den Gremien der Graduiertenschule gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Verwaltungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsordnung der Graduiertenschule „GSAME Graduate School of Excellence Advanced Manufacturing Engineering in Stuttgart“ der Universität Stuttgart vom 4. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 2/2008 vom 4. März 2008) außer Kraft.

Stuttgart, den 15. November 2013

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor